

Plakatierung anlässlich von Wahlen

Bitte beachten Sie bei der Plakatierung für anstehende Wahlen im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs folgende Hinweise:

1. Plakatwerbung aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen darf nur innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vor dem jeweiligen Wahltag erfolgen.
2. Eine Reservierung (Zuteilung) von Standorten für Wahlplakate durch die Stadt Bornheim erfolgt wie bisher nicht.
3. Wahlplakate dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortschaften angebracht werden. Verboten ist das Befestigen von Wahlwerbung an städtischen (Straßen-)Bäumen.
4. An amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), z.B. Verkehrszeichenpfosten, Absperrpfosten und Lichtsignalanlagen, darf keine Wahlwerbung angebracht oder befestigt werden.
5. Sichtdreiecke im Bereich von Verkehrsknoten, Einmündungen, Kreisverkehrsplätzen, Fußgängerüberwegen und baulichen Querungshilfen sind von Wahlplakaten frei zu halten.
6. Wahlwerbung unmittelbar vor Bahnübergängen sowie am Innenrand von Kurven ist unzulässig.
7. Gehwege dürfen durch Plakatständer nur so in Anspruch genommen werden, dass, soweit vorhanden, eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 m für die Fußgänger und Fahrrad fahrende Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr verbleibt.
8. Nach den Vorschriften des Landespressegesetzes sind auch Wahlplakate mit einem Impressum zu versehen.
9. Auf den beigefügten Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung und des Innenministeriums zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen vom 08.08.2003 wird verwiesen.
10. Wahlplakate müssen so angebracht werden, dass sie den Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindern oder die Sicht einschränken. Von den Wahlplakaten und den Befestigungsmaterialien darf keine Verletzungsgefahr ausgehen (z. B. scharfe Kanten und Ecken im Lichtraumprofil). Es sind ausschließlich so genannte Kabelbinder zu verwenden.
11. Der Zustand der Wahlplakate ist durch den Verantwortlichen in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind zu beseitigen.
12. Wahlplakate sind binnen einer Woche nach der Wahl aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
13. Plakatierungen, die die o.a. Kriterien nicht erfüllen oder die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen, werden kostenpflichtig entfernt.
14. Für evtl. Rückfragen mit straßenverkehrsrechtlichen Bezug wenden sie sich bitte an den Geschäftsbereich Straßenverkehr, Tel. 02222/945-180.

Im Sinne der Verkehrssicherheit wird um Beachtung der vorstehenden Punkte gebeten, damit Verkehrsteilnehmer durch Wahlwerbung weder gefährdet, behindert oder von Verkehrslenkungsmaßnahmen abgelenkt werden.